Die InnovationsKasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 den

Nachtrag Nr. 111 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

beschlossen.

Die Genehmigung des Satzungsnachtrags durch das Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgte für den 111. Nachtrag mit Ausnahme von Artikel I Ziffern 2 und 3 unter dem Aktenzeichen: 213-10204#00045#0023 am 20.08.2024.

Die Satzungsnachträge werden durch Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck sowie im Internetauftritt der IKK – Die Innovationskasse (IK) unter www.die-ik.de veröffentlicht.

Den Satzungsnachtrag finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 31.08.2024

vom: 31.08.2024

bis: 16.09.2024

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Mit PZU, vorab per Mail an: Thomas.Eppler@die-IK.de
IKK – Die Innovationskasse (IK)
z. Hd. des Vorstands Herrn Ralf Hermes
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel. +49 228 619 - 1700
Referat 213
bearbeitet von: Frederik Siebecke
referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 20 August 2024

GZ: 213 - *10204#00045#0023*
(bei Antwort bitte angeben)

111. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)

Ihr Antrag vom 26. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Hermes,
sehr geehrter Herr Eppler
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Bescheid zum 111. Nachtrag zur Satzung mit zwei Ausnahmen. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit. Außerdem bitten wir Sie, uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 42

Antje Dornscheit

Anlage

ST. STANISLAS COLLEGE BHUBANESWAR

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Mit PZU, vorab per Mail an: Thomas.Eppler@die-IK.de
IKK – Die Innovationskasse (IK)
z. Hd. des Vorstands Herrn Ralf Hermes
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel. +49 228 619 - 1700
Referat 213
bearbeitet von: Frederik Siebecke
referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 20 August 2024

GZ: 213 - 10204#00045#0023
(bei Antwort bitte angeben)

111. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)

Ihr Antrag vom 26. Juni 2024

Genehmigungsbescheid

Der vom Verwaltungsrat der IKK- Die Innovationskasse (IK) am 26. Juni 2024 beschlossene 111. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

1. Artikel I Ziffer 2,
2. Artikel I Ziffer 3

und insoweit Artikel II gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Begründung

A.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 beantragte die IK die Genehmigung des 111. Nachtrages.

Mit E-Mail vom 12. Juli 2024 hat das Bundesamt für Soziale Sicherung die IK über die beabsichtigte eingeschränkte Genehmigung mit den zwei Ausnahmen unterrichtet. Mit E-Mail vom 8. August 2024 stimmte die IK den Ausnahmen zu.

B.

Nach § 195 Absatz 1 SGB V bedarf die Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die IK untersteht nach § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB IV als bundesunmittelbare Krankenkasse der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung ist daher gemäß § 195 Absatz 1 SGB V für die Genehmigung der Satzung zuständig. Dies gilt auch für deren Änderung.

Die Satzung einer Krankenkasse darf keine Bestimmungen enthalten, die den Aufgaben der gesetzlichen Krankenkassen widersprechen. Die Satzung darf Leistungen nur vorsehen, soweit das SGB V diese zulässt (§ 194 Absatz 2 SGB V).

Da der vom Verwaltungsrat der IK am 26. Juni 2024 beschlossene 111. Nachtrag zur Satzung aus den folgenden Gründen nicht umfassend der geltenden Rechtslage entspricht, sind die Ausnahmen erforderlich, um Genehmigungsfähigkeit vollständig herzustellen.

Zu Art. I Ziff. 2:
Die IK beabsichtigt eine Änderung der Regelung des Arbeitgeberbonus im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung gemäß § 65a Absatz 2 SGB V.

Neben der (nicht zu beanstandenden) Erhöhung des Bonus für die Arbeitgeber von 50 Euro auf 200 Euro ist eine Neuregelung des § 21b Abs. 1 der Satzung beabsichtigt, wonach der Bonus ausschließlich für eine vom Arbeitgeber für das Mitglied abzuschließende oder bereits abgeschlossene private Krankenzusatzversicherung zu verwenden ist (Einfügung Satz 6). Anbieter und Risikoträger soll ein vom Arbeitgeber gewähltes privates Krankenversicherungsunternehmen sein (Einfügung Satz 7).

Zwar kommt einer Krankenkasse grundsätzlich ein Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung der satzungsmäßigen Bonusregelungen zu.
Durch die in § 21b Abs. 1 neueingefügten Sätze 6 und 7 kommt der Bonus – der dem Arbeitgeber ausgezahlt wird – im Ergebnis jedoch ausschließlich dem Arbeitnehmer zu Gute und nicht dem Arbeitgeber. Somit erhält der Arbeitgeber keinen Bonus, da er nicht frei über die Verwendung der Geldzahlung entscheiden kann. Dies ist mit der gesetzlichen Vorgabe des § 65a Absatz 2 SGB V nicht vereinbar.

Der Kommentierung LPK-SGB V / Matthias Schömann/Tamara Henle, (6. Aufl. 2022, SGB V § 65a Rn. 4) ist insoweit Folgendes zu entnehmen *„[…] Entscheidet sich eine Kasse für eine Bonusregelung nach Abs. 2, so hat sie in der Satzung auch die Ausgestaltung des Bonus zu regeln insbesondere mit Blick auf die Beteiligung der Arbeitgeber und der Versicherten. Sie kann entscheiden, wie sie den Bonus auf Arbeitgeber und Versicherte aufteilt, ein Bonus für eine*

Maßnahme der entweder nur dem Arbeitgeber oder nur den Versicherten zugute kommt, ist mit den gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren. [...]"

Weiter ist der Gesetzesbegründung zu § 65a SGB V zu entnehmen (vgl. zu Art. 1 Nr. 43 GMG, BT-Drs. 15/1525 (S.95 im PDF):

„[...] Mit der Möglichkeit, Arbeitgebern und Versicherten bei Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung einen Bonus anzubieten, soll insbesondere auch für die Arbeitgeber ein Anreiz geschaffen werden, sich in der betrieblichen Gesundheitsförderung zu engagieren. [...]"

Dieser Anreiz zur betrieblichen Gesundheitsförderung würde jedoch entfallen, da der Arbeitgeber den Bonus nicht zur freien Verfügung erhält, wie dies die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fordert und wie es der ausdrücklich erklärten Intention des Gesetzgebers entspricht.

Zu Art. I Ziff. 2:
Da die Regelungen unter Artikel I Ziffer 2 nicht genehmigungsfähig sind, sind die beschlossenen Änderungen zu Ziffer 3 (redaktionelle Änderung der Nummerierung der Sätze in § 21b Abs. 1) hinfällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie in elektronischer Form Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift und den sonstigen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Absatz 4 Sozialgerichtsgesetz eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag

Antje Domscheit

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA
W BYDGOSZCZY

Die InnovationsKasse

111. Nachtrag

zur

Satzung der

IKK – Die Innovationskasse (IK)

vom 01.01.2006

Die InnovationsKasse

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

1. In § 21b Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

2. § 21b Abs. 1 werden die neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

   6Der Bonus ist ausschließlich für eine vom Arbeitgeber für das Mitglied abzuschließende oder bereits abgeschlossene private Krankenzusatzversicherung zu verwenden. 7Anbieter und Risikoträger ist das vom Arbeitgeber gewählte private Krankenversicherungsunternehmen.

3. Die bisherigen Sätze 6 bis 8 im § 21b Abs. 1 werden zu den Sätzen 8 bis 10.

Artikel II

Der 111. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 26. Juni 2024 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Vorsitzender

Siegel

IKK-Die Innovationskasse

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK- Die Innovationskasse (IK) am 26. Juni 2024 beschlossene 111. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

1. Artikel I Ziffer 2,
2. Artikel I Ziffer 3

und insoweit Artikel II gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. August 2024
213 – 10204#00045#0023

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit